

Bundesministerium für  
Gesundheit und Frauen  
Radetzkystraße 2  
1031 Wien

Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 189  
1045 Wien  
T 0590 900DW | F 0590 900/269  
E up@wko.at  
W wko.at/up

Zeichen, Ihre Nachricht vom  
BMGF-74100/0081-II/  
B/16b/2016/Mag. Kier

Unser Zeichen, Sachbearbeiter  
Up/43/DA/FE  
Dr. Daniela Andratsch

Durchwahl  
4274

Datum  
30.1.2017

**Entwurf einer Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen, mit der die 1. Tierhaltungsverordnung geändert wird; STELLUNGNAHME**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Wirtschaftskammer Österreich bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfes und nimmt wie folgt Stellung:

**Zu Z 21:**

Die Wirtschaftskammer Österreich sieht besonders die durch die Novelle neu geregelte Ferkelkastration als ein Thema, das nicht nur die Landwirtschaft betrifft, sondern Auswirkungen auf die gesamte Wertschöpfungskette haben kann.

Die Problematiken rund um die Schweinekastration ist vielfältig und wissenschaftliche Fortschritte bzw. Lösungen zu alternativen Haltungsformen hinken leider den Forderungen des Tierschutzes hinterher. Die Durchführung der Kastration ist zwar Thema der Landwirtschaft, jedoch können die Formen der Kastration bzw. Haltung ebenfalls Auswirkungen auf die Verarbeitung sowie den Verbraucher haben. Nach Analyse des Themenkomplexes Ferkelkastration muss man trotz langjähriger Forschung und vielen Projekten im EU-Raum zur Kenntnis nehmen, dass es noch keine für den EU-Binnenmarkt allgemein taugliche Lösung gibt. Experimente, die zu einer Verschlechterung der Wettbewerbssituation der österreichischen Fleischerzeugung führen, werden daher grundsätzlich abgelehnt.

Die Notwendigkeit einer flächendeckenden Kastration männlicher Ferkel ergibt sich vor allem aufgrund der schwierigen Haltungsbedingungen von Ebern, insbesondere da es bei der Ebermast zu Aggressionen zwischen den Tieren kommt. Dies führt zu schweren Verletzungen an Penis sowie Schwänzen der Tiere, die durch Rankämpfe und Bisse herbeigeführt werden. Daher ist die Ebermast derzeit keine Alternative zur Kastration, weil sich das aus unserer Sicht nicht mit der Vermeidung von unnötigem Tierleid in Einklang bringen lässt. Zusätzlich ist der Absatz und die Verarbeitung von Eberfleisch aufgrund des auftretenden

Ebergeruchs schwierig. Vor allem da es noch kein brauchbares Verfahren für Verarbeiter gibt, um Fleisch mit Ebergeruch von der weiteren Verarbeitung auszuschließen.

Gemäß Entwurf (Punkt 2.10.4 der Anlage 5) hat die Kastration mit einer anderen Methode als dem Herausreißen von Gewebe zu erfolgen. Obwohl in der VO nicht explizit auf die Immunokastration von Schweinen durch Impfung (bspw. Improvac) eingegangen wird, wird diese Variante der Schweinekastration als Alternative zur chirurgischen Kastration aus unserer Sicht derzeit abgelehnt, da noch zu viele offene Fragen zur Verbraucherakzeptanz (Hormonbehandlung), Wirkung der Impfung, Auswirkungen auf den Anwender bei versehentlicher Eigeninjektion sowie Schweinefleischqualität bestehen.

Um unnötiges Tierleid zu vermeiden, ist grundsätzlich der eingeschlagene Entwicklungsprozess zu befürworten. Jedoch ist es aus unserer Sicht weiterhin erforderlich vor einer flächendeckenden Anwendung neuer Methoden die Entwicklungen auf diesen Gebieten in den nächsten Jahren gewissenhaft zu evaluieren. Konkrete Pilotprojekte unter Berücksichtigung der Praxistauglichkeit und Finanzierbarkeit sollen eine endgültige Strategie unterstützen.

Bei der Folgenabschätzung „Ferkelkastrationen und Schwanzkupieren bei Ferkeln (nunmehr mit postoperativ wirkendem Schmerzmittel): EUR 0,20/Tier merken wir an, dass die Kostenschätzung von EUR 0,20 pro Tier kritisch gesehen wird. Kosten für Medikamente zur Schmerzreduktion/Ausschaltung sowie Betäubung durch unterschiedliche Arten der Narkose erhöhen den Aufwand spürbar.

**Zu Z 24 bis Z 26 (Punkt.2.5. der Anlage 6):**

Massive Bedenken bestehen hinsichtlich Z 26 betreffend Ernährung von Mastgeflügel. Folgender Passus wurde in den Verordnungsentwurf neu eingefügt: *„Die Tiere müssen entweder ständig Zugang zu Futter haben oder portionsweise gefüttert werden, und die Fütterung darf frühestens 12 Stunden vor dem voraussichtlichen Schlachtermin abgesetzt werden.“* Diese Forderung ist weder im Sinne des Tierwohls noch der Lebensmittelsicherheit zielführend. Aufgrund der zulässigen Transportzeit laut Tiertransportgesetz (8 Stunden), der durchschnittlichen Verladezeit (2 Stunden) und der erforderlichen Ausnüchterung vor Verladungsbeginn (6 Stunden) ergibt sich in Summe ein Minimum von einer 16-stündigen Nahrungskarenz. Durch die geforderten maximalen 12 Stunden Futterentzug würde man Gefahr laufen, Mastgeflügel mit vollem Verdauungstrakt zu transportieren, was einerseits dem tierischen Wohlbefinden schaden und die Schlachthygiene durch erhöhtes Risiko der Kontamination mit unerwünschten Keimen beeinträchtigen kann. Wir fordern daher die ersatzlose Streichung dieses Passus.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüße

Dr. Christoph Leitl  
Präsident

Mag. Anna Maria Hochhauser  
Generalsekretärin